

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan Nr. 42/2 vom 24.09.1971

Die ausgewiesenen Geschößzahlen sind Höchstgrenzen. Die schraffierten Sichtdreiecke dürfen zur Erhaltung der Sichtfreiheit nur bis zu einer Höhe von 0,80 m bezogen auf Straßenkrone, mit Zäunen, Mauern, Bepflanzung oder sonstigen Sichtbehinderungen versehen werden.

Als Ausnahme gemäß § 31 (1) BBauG können Garagen im Bauwuch an der Nachbargrenze errichtet werden, wenn der Abstand von der vorderen Grundstücksgrenze mindestens 5,00 m beträgt. Die Rückfront des Garagenbaues darf nicht mehr als 20,00 m von der vorderen Grundstücksgrenze entfernt sein.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) der BaunutzVO werden als Ausnahme gemäß § 31 (1) BBauG zugelassen.

Bisherige planungsrechtliche Festsetzungen treten für den Bereich dieses Bebauungsplanes außer Kraft.